

Vorschrift

über das metallene Armeekreuz.

§. 1.

Um das Andenken auf die jüngst verfllossene merkwürdige Epoche und die großen Ereignisse, woran die kaiserlich-österreichische Armee so vielen Antheil hatte, auf die spätesten Zeiten zu übertragen, haben Seine Majestät mittelst Allerhöchster Entschliessung vom Hauptquartier, Paris am 31. May 1814, für alle jene Krieger ein eigenes Zeichen zu stiften geruhet, welche an dem damahls eben beendeten Kriege vom Jahre 1813 und 1814 Theil zu nehmen, das Glück hatten.

Zweck der Stiftung
des Armeekreuzes.

§. 2.

Dieses Zeichen ist aus dem Metalle des eroberten Geschützes in der Gestalt eines mit einem Lorberkranze umwundenen Kreuzes geprägt, die eigentliche Form, Größe und Inschrift desselben ist am Ende der gegenwärtigen Vorschrift abgezeichnet.

Gestalt desselben.

§. 3.

Dasselbe ist für alle Krieger ohne Unterschied des Ranges gleich.

Gleichheit für alle
Krieger.

§. 4.

Es ist auf der Brust im Knopfloche an einem auf beyden Seiten schwarz gestreiften, gelben seidenen Bande zu tragen, auch kann solches auf einem Civil-Kleide getragen werden.

Wie solches zu tragen.



Verboth jeder Veränderung oder Substitution desselben.

§. 5.

Dagegen ist jede Veränderung dieses Zeichens in Gestalt, Größe, und Stoff, oder des Bandes, so wie die Substitution eines andern Zeichens, als: Kette, Schließe u. s. w. durchaus und streng verboten; nur steht es dem ersten Erwerber des Kreuzes frey, seinen Nahmen auf den Rand desselben stechen zu lassen.

§. 6.

Grundsätze, wer dieses Kreuz erhalten kann.

Jeder österreichische Krieger, welcher während des letzt beendeten Krieges, das ist, vom 13. August 1813, als dem Tage der Kriegserklärung bis zur Einstellung der Feindseligkeiten in Folge des abgeschlossenen Waffenstillstandes jemahls vor dem Feinde gestanden ist, hat dieses Denkzeichen zu erhalten. In Folge dieses Grundsatzes haben darauf auch jene Krieger Anspruch, welche

a) im Angesichte des Feindes Geschütz, Munition, Laufbrücken, Pontons u. s. w. vorzubringen, dort zu arbeiten, oder Blesfirte zurück zu führen, oder

b) auf der jeweiligen Operations-Linie der Armee obige Gegenstände, oder die Hauptquartiere zu bewahren hatten, oder

c) auf dem Marsche zu ihren Regimentern als Ergänzung oder Reconvalescenten begriffen in dringenden Fällen versammelt, und dem Feinde auf anderen Puncten entgegen gestellt waren.

§. 7.

Wer ist davon auszuschließen?

Dahingegen sind davon ausgeschlossen:

a) Alle jene Truppen und Individuen, welche zwar die Bestimmung zum Kampfe hatten, vor der Kriegserklärung aber zu rückwärtigen Bestimmungen sich von der Armee getrennt hatten, oder bey derselben erst nach eingestellten Feindseligkeiten einrückten.

b) Jene Officiere und Mannschaft, welche während des letzten Krieges beständig bey solchen Branchen und Abtheilungen verwendet wurden, die zwar ebenfalls zu einer Armee gehören, jedoch nicht zum

Kampf, sondern zu andern Diensten bestimmt sind: wie z. B. bey den Spitalern, bey den Platz-, Transports- und Depots-Commanden, bey dem Transports-Fuhrwesen.

c) Alle non Combattans, wenn sie gleich bey der operirenden Armee stets gegenwärtig waren, als: die Feldärzte, Capläne und Auditora, die Fourierschützen, wenn letztere nicht vor ihrer Uebersehung in diese Charge während des letzten Krieges jemahls vor dem Feinde gestanden sind.

Die Hautboisten, in so weit sie mit ihren Regimentern wirklich ins Gefecht gekommen sind, haben das Metallkreuz zu erhalten.

d) Alle jene, welche sich in der §. 6. bestimmten Epoche, und bis zur Vertheilung dieser Denkzeichen solcher Vergehen schuldig gemacht haben, die im Widerspruche mit dem schon durch die Inschrift des Kreuzes ausgedrückten erhabenen Zwecke stehen, nämlich jene, welche entwichen waren, welche notorisch aus Zaghaftigkeit sich entweder vom Kampfe entfernt, oder als Kriegsgefangene ergeben hatten, dann welche sonst ein entehrendes Verbrechen begangen haben.

§. 8.

Individuen, welche in fremden Diensten stehen, oder während der bezeichneten Kriegs-Epoche nicht unmittelbar zur österreichischen Armee gehörten, haben auf diese Auszeichnung keinen Anspruch. Eben so Individuen in fremden Diensten.

§. 9.

Der Anspruch auf das metallene Armee-Kreuz muß jederzeit durch die vorgesezte Behörde bestätigt werden, und es ist dabey folgendes zu beobachten: Befestigung des Anspruchs auf dieses Kreuz.

a) Bey den Regimentern und Corps hat jede Compagnie oder Escadron ein nahmentliches Verzeichniß der Individuen vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, welche dieses Kreuz ansprechen können, zu verfassen, und dem Regimente einzureichen; diese Verzeichnisse müssen bey jedem Individuum die Zeit und den Ort, wo es vor dem Feind

stand, enthalten, und von allen Officieren der Compagnie oder Escadron gefertigt seyn; das Regiment prüfet diese Verzeichnisse, versasset ein ähnliches über die Officiere des Regiments, welches von allen Stabsofficieren des Regiments gefertigt seyn muß, und fertiget darüber ein summarisches Verzeichniß aus, in welchem auch die Stabs-officiere beyzusehen sind, und die ganze Quantität der dem Regiment zukommenden Kreuze ersichtlich zu machen ist; der Brigadier hat solches zu bestättigen, und der respicirende Kriegs-Commissär die individuellen Verzeichnisse durchzusehen, und mitzufertigen, weil er aus den Monaths-Acten und Werbungs-Listen und anderen Standes-Documenten die Ubication eines jeden Individuums während der obbestimmten Epoche am flüchtigsten erheben kann.

b) Einzelne Individuen, welche zu keinem Regiment, Corps oder sonstigen Militärkörper gehören, haben die Bestättigung derjenigen vorgesetzten Behörde beyzubringen, welcher sie zur Zeit, als sie vor dem Feind standen, untergeordnet waren.

c) Ueber die schon in der Invaliden-Versorgung befindlichen Leute, welche dieses Denkzeichen ansprechen, haben die Invaliden-Hauscommissionen die Bestättigung von den Behörden, unter welchen solche Leute dienten, einzuhohlen, und sonach unter Zulegung der erhaltenen Beweise die Verzeichnisse zu fertigen.

d) Entlassene oder Ausgetretene hingegen, welche das gedachte Denkzeichen ansprechen, haben solches bey der Behörde, unter welcher sie dienten, anzusuchen, und diese hat für dieselben einzuschreiben.

§. 10.

Anweisung der Kreuze
zur Vertheilung.

Alle diese Verzeichnisse und Einschreiben sind an die General-Commanden gelangen zu machen, von welchen sie zu prüfen, bey Bedenken die Bestimmung des Hofkriegsrathes einzuhohlen, und die zutömmlichen Quantitäten an Kreuzen und Bändern anzuweisen, sonach über dieselben dem Hofkriegsrathe summarische Ausweise mit Bemerkung

der Regimenter, Corps u. s. w., dann der Chargen, für welche solche metallene Kreuze angewiesen wurden, nach geendigter Betheilung aller unterstehenden Truppen einzusenden seyn werden.

§. 11.

Jedem General-Commando wird eine verhältnißmäßige Quantität der Kreuze und Bänder zugesendet, und die Kriegssassen haben den Empfang und die Abgabe derselben nach den vom General-Commando erhaltenen Anweisungen auf die nämliche Art, wie es mit den Tapferkeits-Medaillen geschieht, in ihren Rechnungen ersichtlich zu machen.

Berechnung derselben.

§. 12.

In den Grundbüchern der Compagnien und Escadrons, so wie in den Muster-Listen muß bey jenen Individuen, welche mit einem solchen Kreuze betheilt wurden, solches angemerkt werden. Auch in den Austritts-Certificaten, Abschieden, Parental-Urkunden, und Transferrungs-Listen ist das Nämliche anzuführen, wodurch jedes in den Invaliden- oder Civilstand übertretende Individuum in den Stand gesetzt wird, sich über den legalen Besiß des Kreuzes nöthigen Falls auszuweisen.

Bemerkung der Betheilten in den Grundbüchern und die hierauf gegründete Ausweisung des legalen Besißes der Kreuze.

§. 13.

Das Metall-Kreuz wird durch alle Verbrechen, die eine Infamie, und einen Schanz- und Festungsarrest zur Folge haben, verloren, worauf auch die Kriegsgerichte bey ähnlichen Fällen zu sprechen haben. Jedes damit betheilte Individuum hat es während einer ihm zuerkannten Strafe abzulegen, und kann solches erst dann, wann die Strafe ausgestanden ist, wieder tragen. Nach diesen Grundsätzen wird auch von der Civil-Jurisdiction in analogen Fällen gegen jene Individuen vorgegangen, die mit diesem Metall-Kreuz geziert, in das Civile übertreten.

Abnahme der schon ertheilten Kreuze wegen Vergehen.

§. 14.

Was bey dem Austritt oder Tod eines mit dem Kreuze Bethellten zu geschehen hat?

Der mit dem Armeekreuz Bethellte behält solches bey dem Austritte vom Militär, und das Recht, es auch auf dem Civilkleide fortzutragen. Bey dem Tode eines damit Bethellten bleibt es ein Eigenthum der Erben, nur darf es lediglich der erste Erwerber tragen.

Sollten keine Erben vorhanden seyn, so ist das Kreuz an die nächste Kriegscasse abzugeben.

§. 15.

Wie der Ersatz verlorner Kreuze und abgenutzter Bänder Statt findet?

Das metallene Armeekreuz wird nur ein Mal vertheilt, wenn daher ein damit Bethellter das erhaltene Kreuz ohne sein Verschulden in besondern Fällen verloren zu haben erweisen kann, und den Ersatz desselben ansucht, können die General-Commanden solchen gegen Entrichtung des Anschaffungspreises leisten lassen, eben so können sie den Ersatz der abgenutzten Bänder gegen eine gleiche Vergütung verfügen, zu welchem Ende ihnen die Preise der Kreuze und Bänder von Zeit zu Zeit werden bekannt gemacht werden.

Diese Ersatzleistungen haben sodann die General-Commanden dem Hofkriegsrathe vierteljährig motivirt auszuweisen.

Wien am 12. May 1815.



